

ÖKUMENISCHES GYMNASIUM ZU BREMEN
HANDBUCH FÜR ELTERN UND SCHÜLER

Dokument Nr. 6 – 7

AUßERUNTERRICHTLICHE VERANSTALTUNGEN

letzte inhaltliche Änderung 7. September 2016



Inhalt

Schulfahrten, Wandertage	4
Übersicht über regelmäßige Fahrten	4
Hinzu kommen fachgebundene Exkursionen in allen Jahrgangsstufen.....	4
Regeln für Schulfahrten	5
Organisation der Studienfahrten.....	7
Wandertage	9
Klosterfahrten	9
Sozial- und Betriebspraktika	10
Betriebspraktikum	10
Sozialpraktikum	11
Ökumenische Schulgottesdienste und Morgenandachten.....	12



Das Ökumenische Gymnasium zeichnet sich durch seine vielfältigen außerunterrichtlichen Angebote aus. Dazu zählen Arbeitsgemeinschaften, Schulorchester und Schultheater, mehrtägige Fahrten und Schüleraustausche, die Teilnahme an Wettbewerben und fachinterne Exkursionen.

Jeder Schüler hat das Recht, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

Um den Schulunterricht und die außerunterrichtlichen Veranstaltungen möglichst gut miteinander zu verzahnen, sind kurzfristige Aktivitäten (z. B. Exkursionen) mit den betroffenen Kollegen zu besprechen, die jeweils ihr Einverständnis abgeben. Teilnehmerlisten an Exkursionen und Austauschen sollen frühzeitig veröffentlicht und mit den Klassenlehrern bzw. Tutoren abgestimmt werden.



Schulfahrten, Wandertage

Übersicht über regelmäßige Fahrten

Mehrtägige Schulfahrten und eintägige Wandertage

Jahrgang	Schultage insgesamt	Hinweise
5	6	fünftägige erlebnispädagogische Fahrt vor den Herbstferien für alle Schüler, max. 200€
6	6	max. 180€
7	6	fünftägige Klassenfahrt oder Begegnungsfahrt mit französischen Partnern, max. 180€
8	3	-
9	8	Austauschfahrt nach Nancy, Madrid oder Alternativfahrt, max. 250€
10	3	-
11	-	-
12	5	Studienfahrt im 1.Halbjahr, max. 500€ (Stand 2014)

Weitere mehrtägige Fahrten

Jahrgang	Schultage insgesamt	Hinweise
5+6	3	Chor-, Orchester-, Tanz- und Theaterfahrt im Februar
7-12	5	Chor- und Orchesterfahrt im Dezember, ggf. Projekttag der Daheimbleibenden
10	5	USA-Fahrt, zweijährig, z.T. in den Osterferien Australienfahrt, z.T. in den Sommerferien
10	5	Klosterfahrt, i.d.R nach den Osterferien
10-12	5	Theaterfahrt verbindlich für Schüler im Fach Darstellendes Spiel, i.d.R. im Januar

Hinzu kommen fachgebundene Exkursionen in allen Jahrgangsstufen.



Regeln für Schulfahrten

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, bei denen Unterricht über mehrere Tage an einem anderen Lernort durchgeführt wird. Die Teilnahme ist verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

In der Eingangsstufe und der Mittelstufe werden die Schulfahrten als Klassen- oder Austauschfahrten durchgeführt, in der Oberstufe als lerngruppenübergreifende Studienfahrt.

Schulfahrten beginnen und enden an der Schule. In Ausnahmefällen beginnt und endet eine Fahrt am Bahnhof Oberneuland, Bremer Hauptbahnhof oder Flughafen Bremen.

Inhaltliche Vorgaben

Die Klassenfahrten in der 5. und 6. Klasse sind erlebnisorientiert angelegt und haben zum Ziel, die Selbstkompetenz, das Sozialverhalten und das Klassenklima zu fördern.

Die Studienfahrten werden projektorientiert und kursübergreifend organisiert. Jede Studienfahrt muss ein pädagogisches Ziel verfolgen und in einem direkten unterrichtlichen Zusammenhang mit Inhalten der Qualifikationsphase stehen.

Projektorientiert bedeutet, dass alle Teilnehmer in die organisatorische und inhaltliche Planung der jeweiligen Studienfahrt eingebunden und die unterrichtlichen Zusammenhänge vorbereitet werden. Studienfahrten können in begründeten Einzelfällen auch mit ihrem Schwerpunkt erlebnisorientiert nach einem ganzheitlichen pädagogischen Konzept ausgerichtet sein.

Bei der Planung der Fahrten dürfen die vorgegebene Fahrtendauer und die Höhe der vorgegebenen Kosten nicht überschritten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Die genannten Höchstgrenzen umfassen dabei folgende Kosten:

- Fahrtkosten von der Schule zum Zielort und zurück
- Unterkunft und Verpflegung
- Reiserücktrittskostenversicherung
- Touristensteuer
- Sonstige Kosten (z. B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten am Ort)

Reiserücktrittskostenversicherung

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ist verbindliche Voraussetzung für die Genehmigung einer mehrtägigen Schulfahrt. Der Abschluss der Versicherung erfolgt nach Maßgabe der Vereinbarung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit der ELVIA-Versicherungs-Gesellschaft. Vorsicht: Gilt nur für Europa.

Zeitraum für Studienfahrten

Die Studienfahrten werden im ersten Halbjahr des 12. Schuljahres durchgeführt. Die Kernzeit beträgt 5 Schultage. Die Kernzeit wird für alle Studienfahrten zeitgleich terminiert. Die Studienfahrten können den Zeitrahmen der Kernzeit überschreiten, wenn keine weiteren Schultage davon betroffen sind. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

Genehmigung einer Schulfahrt



Schulfahrten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Der Lehrer einer Studienfahrt reicht dazu frühzeitig das Formular „Antrag auf mehrtägige Fahrt“ mit Angaben zu geplanten Inhalten und voraussichtlichen Kosten bei der Schulleitung ein. Dabei sind genaue Angaben über den Ort, das Ziel, das Programm bzw. bei Studienfahrten der unterrichtliche Zusammenhang, die Begleitperson und die Reisekosten zu machen.

Auslandsfahrten und außergewöhnliche Klassen- und Studienfahrten sind zu einem so frühen Zeitpunkt mitzuteilen, dass durch Änderungen der Planung keine Kosten entstehen würden.

Beförderungs- und Beherbergungsverträge

Beförderungs- und Beherbergungsverträge schließt die für die Studienfahrt verantwortliche Lehrkraft nach Genehmigung der Fahrt durch die Schulleitung als Beauftragte der Schule für die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler in deren Namen ab. Sie holt dafür vorher deren schriftliche Bevollmächtigung ein. Die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler bestätigen durch ihre Unterschrift die anteilige Kostenübernahme. Innerhalb von vierzehn Tagen nach der Rückkehr wird der Schule und den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern eine ordnungsgemäße und belegte Abrechnung vorgelegt.

Alkohol und Rauchen auf Schulfahrten

Bis einschließlich Klasse 10 besteht ein absolutes Alkoholverbot. Ab Jahrgang 11 wird ein verantwortlicher Umgang mit Alkohol vorausgesetzt.

Bis Klasse 10 besteht ein absolutes Rauchverbot. Ab Jahrgang 11 gelten die gesetzlichen Regelungen für das Rauchen in der Öffentlichkeit (§10, Jugendschutzgesetz).

Bei Auslandsfahrten sind die dort geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Weitere einschränkende Regelungen werden durch das Formblatt „Verhaltensrichtlinien für Schüler auf Studienfahrten“ vorgegeben, das von allen Teilnehmern der Studienfahrt unterschrieben werden muss.

Verstöße gegen Vereinbarungen

Die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler bestätigen durch ihre Unterschrift, dass bei groben Verstößen gegen die Anweisungen des Lehrers und bei Verhaltensweisen, die den Schüler bzw. seine Mitschüler oder den Erfolg der Schulfahrt gefährden, der betreffende Schüler von der weiteren Schulfahrt ausgeschlossen wird. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten haben die Eltern/der Schüler zu tragen. Die Eltern sind auch bei Volljährigkeit des betroffenen Schülers umgehend von dem Ausschluss zu benachrichtigen. Sie haben für die Heimfahrt ihres Kindes Sorge zu tragen.



Organisation der Studienfahrten

Nr	Vorgang	Beteiligte Personen/Hinweise
1	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schüler werden über die Möglichkeit der inhaltlichen Mitgestaltung der Studienfahrten informiert. ○ Zeitrahmen wird durch die Schulleitung festgelegt. ○ Schüler planen lerngruppenunabhängig mit Lehrern Studienfahrten¹⁾ und bemühen sich um Begleitpersonen ○ Vorgaben: Studienfahrten müssen Projekt orientiert angelegt sein und einen unterrichtlichen Zusammenhang ausweisen. 	<p>OStKoord, Schüler, Einführungsphase</p>
2	<p>Mitteilung an die S+S über das Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einhaltung von Terminen und Fristen ○ Die Studienfahrten müssen zeitgleich stattfinden¹⁾. ○ Schüler nehmen aktiv an der Ausgestaltung der Studienfahrten teil. Verantwortlich (Organisation/ Durchführung) sind die begleitenden Lehrkräfte ○ Unterrichtslicher Zusammenhang/Projekt Studienfahrt ○ Mitteilung/Information an die Schüler über Studienfahrtangebote (Veranstaltung: Studienfahrten werden vorgestellt) ○ Meldeformulare (Erst- und Zweitwahl), verbindlich, sofern möglich wegen Kosten + Eltern. ○ Streichen der am schwächsten angewählten Studienfahrt, sofern mehr als notwendig angeboten wurden. ○ Verfahren bei Nichtteilnahme an einer Studienfahrt (Genehmigung durch die Schulleitung bei ausreichendem Angebot an Studienfahrten, Ersatzangebote, -leistungen bei nicht ausreichendem Angebot an Studienfahrten) 	<p>Schüler, Jg. 11, OStKoord</p> <p>¹⁾ Studienfahrdauer beträgt eine Schulwoche – die Kernzeit, in der alle Schüler auf Studienfahrt sein müssen, wir jedes Jahr neu festgesetzt. Der Einbezug unterrichtsfreier Tage liegt in der Entscheidung der Studienfahrten anbietenden Lehrer.</p>
3	<ul style="list-style-type: none"> ○ Lehrer machen Angebote zu möglichen Studienfahrten (ggf. eine Studienfahrt mehr als notwendig, s. Nr. 4) ○ Klärung der Finanzierung/Kosten pro Schüler, Kosten Lehrer (Umlage, Erstattung) vor der Vorstellung der Studienfahrtangebote ○ Information an Schulleitung/Genehmigung 	<p>Schüler, Lehrer</p> <p>Lehrer, Schulleitung</p>
4	<ul style="list-style-type: none"> ○ Vorstellung der Studienfahrtangebote , ggf. Reflexion, Organisation beteiligte Lehrer <ul style="list-style-type: none"> • Zeitrahmen (voraussichtl. Dauer) • Thema, Ziel, Programm (Grobplanung) • Unterrichtslicher Zusammenhang • Teilnehmerzahl • Auswahlkriterien, einheitliche Regelung (z.B. 1. Sprachkenntnisse, 2. ... 3. Losverfahren) • ca. Kosten (vgl. QM- Handbuch) ○ Bekanntgabe weiteres Verfahren, Termine 	<p>Lehrer, Schüler</p> <p>Schüler/Schülerinnen, die nicht an einer Studienfahrt teilnehmen wollen, melden dieses im Sekretariat unter Angabe von Gründen an.</p>
5	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schüler entscheiden sich für zwei der angebotenen Studienfahrten mit Erst- und Zweitwahl, Wahlformulare im Sekretariat. ○ Der Abgabetermin für die vollständig ausgefüllten Wahlformulare ist ein Ausschlussstermin. 	<p>Die auszufüllenden Formulare sind im Sekretariat erhältlich und auch wieder zum angegebenen Termin abzugeben.</p>
6	<ul style="list-style-type: none"> ○ Auswertung der Schülerwahlen, streichen des Studienfahrtangebots mit den wenigsten Meldungen, s. Nr. 3 und 4 ○ Festlegung der endgültigen Teilnehmerzahl (s. Auswahlkriterien, Nr.4) ○ Einholen der Einverständniserklärung der Eltern 	<p>Lehrer, die Studienfahrten anbieten/begleiten</p> <p>Ein Rücktritt von einer Studienfahrt ist nur auf Grund von Krankheit möglich (Planungssicherheit).</p>
7	<ul style="list-style-type: none"> ○ Buchungen, etc. ○ Inhaltliche und organisatorische Planung im Detail/Alternativen (s. Nr. 1) 	<p>Lehrer, Begleitpersonen, Schüler</p>



8	Überweisung der Kosten auf angegebenes Konto	Schüler, nicht fristgerechte Überweisung führt zum Platzverlust
9	Vorbereitungstreffen	Lehrer, Begleitperson, Schüler
10	Durchführung der Studienfahrten (Kernzeit)	Nichteilnehmer erbringen eine Ersatzleistung: Praktikum, etc
11	○ Reflexion/Bewertung/Änderungen → ggf. Vorbereitung der Vorstellung der Studienfahrtangebote für das Folgejahr (s. Nr. 3/4)	Lehrer, Schüler, Schulleitung, OStKoord.

Gw, 28.09.10



Wandertage

Jede Klasse von Klassenstufe 5 bis 10 kann Wandertage unternehmen, soweit das jährliche Kontingent (s. Fahrtenübersicht) für Schulfahrten bzw. Wandertage nicht überschritten wird. Dauer und Inhalt eines Wandertages müssen einem Unterrichtstag adäquat sein.

Klosterfahrten

Den Schülern des Ökumenischen Gymnasiums soll der christliche Glaube angeboten und vorgelebt werden. Dabei geht es nicht nur um die Vermittlung theoretischer Grundlagen, sondern die Jugendlichen sollen auch Gelegenheit bekommen, geschwisterliches Leben kennenzulernen und selbst auszuprobieren.

Dazu bietet das ÖG einmal jährlich etwa fünftägige Fahrten in ein Kloster an. Es gilt das alte Motto: „Ora et labora!“

Die Organisation übernimmt die betreuende Lehrkraft.

Dabei ist darauf zu achten, dass oft schon 1½ bis 2 Jahre im Voraus gebucht werden sollte.



Sozial- und Betriebspraktika

Während des 9. und 10. Schuljahres findet an unserer Schule für alle Schüler verpflichtend je ein ca. zweiwöchiges Praktikum statt: In Klasse 9 ein Betriebspraktikum, in Klasse 10 ein Sozialpraktikum. Diese Praktika dienen der Erweiterung des Horizontes und dem Erkunden von Arbeitsabläufen in Wirtschaft und sozialen Einrichtungen.

Die tägliche Einsatzzeit beträgt mindestens sechs Zeitstunden (schriftliche Bestätigung durch Praktikumsstelle erforderlich, Formulare im Sekretariat).

Die Schüler sind während der Praktikumszeit durch die Schule versichert (GUV).

Jede Abweichung von dieser Form des Praktikums bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Natürlich bleibt es jedem Schüler unbenommen, weitere Praktika während der Ferienzeiten zu absolvieren.

Betriebspraktikum

Am Ende des 9. Schuljahres findet an unserer Schule für alle Schüler ein zweiwöchiges Betriebspraktikum statt. Dieses Praktikum wird im Deutschunterricht vorbereitet und ausgewertet. Es dient dazu, dass unsere Schüler

- Einblick in das Alltagsleben außerhalb der Schule gewinnen,
- erste Orientierung in der realen Arbeitswelt erhalten und dass sie
- in ihrem Findungsprozess für den eigenen Berufswunsch weiter voranschreiten.

Die Praktikumszeit umfasst in Klasse 9 die letzten beiden Wochen vor den Sommerferien. Die Schüler bewerben sich selbst direkt bei den Betrieben/Einrichtungen um einen Platz. Grundsätzlich sollte dieser im Großraum Bremen liegen. Ein Praktikum im elterlichen Betrieb wird nicht genehmigt, vielmehr soll das Praktikum den Schülern Einblick in eine Welt geben, die nicht dem elterlichen Schutz und der elterlichen Fürsorge unterliegen.

Die Betriebe/Einrichtungen legen in der Regel Wert darauf, dass die Bewerbungen (Anschreiben, Lebenslauf, Kopie der Geburtsurkunde, Passbild, letztes Zeugnis) tadellos und in Papierform eingereicht werden.

Nach erfolgreichem Bewerbungsverfahren werden die Einrichtungen gebeten, den Praktikumsplatz der Schule zu bestätigen (vgl. Formblatt „Bestätigung des Praktikumsplatzes“). Die wöchentliche Arbeitszeit der Schüler beträgt möglichst zwischen 30 und 35 Stunden.

Die Schüler werden während ihres Praktikums von einer Lehrkraft der Schule betreut. Diese Betreuung umfasst den telefonischen Kontakt zu den Praktikanten sowie einen Besuch in der Einrichtung. Dieser Besuch ist anzumelden und zeitlich abzustimmen; er umfasst ein Gespräch mit dem Praktikanten sowie mit einem seiner Ansprechpartner (vgl. Formblatt „Gesprächsleitfaden für den Praktikumsbesuch“).

Zum Ende des Betriebspraktikums werden die Einrichtungen gebeten, den Schülern eine kurze Praktikumsbescheinigung zu erstellen (vgl. Formblatt „Praktikumsbescheinigung“).



Sozialpraktikum

Während des 10. Schuljahres findet an unserer Schule für alle Schüler, die mindestens 15 Jahre alt sind, verpflichtend ein zweiwöchiges Sozialpraktikum statt. Dieses Praktikum wird thematisch im Religionsunterricht unter dem Thema „Diakonie“ vorbereitet und ausgewertet.

Orte des Sozialpraktikums sind soziale Einrichtungen (Altenheime, integrative Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Bereiche der Obdachlosenbetreuung, Kirchengemeinden) Orte des Betriebspraktikum sind Betriebe, Behörden, Praxen, Stellen im Bereich von Kunst, Wissenschaft und Forschung.

Das Sozialpraktikum dient dazu, dass unsere Schüler

- hilfsbedürftige Menschen und deren Lebensentwürfe näher kennenlernen,
- die Sozialarbeit wertschätzen lernen,
- lernen, Verantwortung zu übernehmen und selbst Hilfe zu spenden und
- somit ihren eigenen Erfahrungs-Horizont erweitern.

Die Schule bietet einen gewissen Pool an Praktikumsplätzen an, um die sich die Schüler bewerben können. Darüber hinaus besteht natürlich auch die Möglichkeit, sich selbst direkt um einen Platz zu bewerben, wenn dieser sich nicht im Pool befindet. Dazu muss die Schule zuvor die Eignung der gewünschten Einrichtung für einen Praktikumsplatz festgestellt haben. Diejenigen Schüler, die bei Praktikumsbeginn noch nicht 15 Jahre alt sind, führen ein Betriebspraktikum durch; für sie gilt die obige Sozialklausel nicht. Grundsätzlich sollte der Praktikumsplatz im Großraum Bremen liegen.

Die Teilnahme am Sozialpraktikum ist auch in den Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe geregelt.

Die Einrichtungen legen in der Regel Wert darauf, dass die genannten Bewerbungen (Anschreiben, Lebenslauf, Kopie der Geburtsurkunde, Passbild, letztes Zeugnis) tadellos und in Papierform eingereicht werden.

Nach erfolgreichem Bewerbungsverfahren werden die Einrichtungen gebeten, den Praktikumsplatz der Schule kurz zu bestätigen (vgl. Formblatt „Bestätigung des Praktikumsplatzes“).

Die Schüler werden während ihres Praktikums von einer Lehrkraft der Schule betreut. Diese Betreuung umfasst den telefonischen Kontakt zu den Praktikanten sowie einen Besuch in der Einrichtung. Dieser Besuch ist anzumelden und zeitlich abzustimmen; er umfasst ein Gespräch mit dem Praktikanten sowie mit einem seiner Ansprechpartner (vgl. Formblatt „Gesprächsleitfaden für den Praktikumsbesuch“).

Zum Ende des Sozialpraktikums werden die Einrichtungen gebeten, den Schülern eine kurze Praktikumsbescheinigung zu erstellen (vgl. Formblatt „Praktikumsbescheinigung“).

Im Anschluss an die zwei Wochen fertigen die Schüler einen Praktikumsbericht an, der als Klausur im Fach Religion gewertet wird (vgl. Dokument „Reflexionsbericht – Vorgaben und Kriterien“).



Ökumenische Schulgottesdienste und Morgenandachten

Ökumenische Schulgottesdienste

Die Teilnahme an Schulgottesdiensten ist für die Schüler aller Jahrgänge freiwillig. Besonders die Klassen- und Religionslehrer laden ihre Klassen und Kurse zur Teilnahme ein und begleiten sie auch. Die Einladung gilt auch für das gesamte Kollegium. Den Eltern werden die Termine rechtzeitig mitgeteilt.

Die Schulgottesdienste werden von den Religionslehrern des jeweils betroffenen Jahrgangs, auch anderen Lehrern, sowie evangelischen und katholischen Pastoren mit vorbereitet. Dabei obliegt die Federführung der Lehrkraft, die die Funktionsstelle „Gottesdienst“ inne hat.

Morgenandachten

Ca. alle zehn Tage findet in der Zeit von 7.45 Uhr bis 8.00 Uhr eine Morgenandacht in der Schule statt. Die Teilnahme ist für alle Lehrer und Schüler freiwillig. Vorbereitet wird die Morgenandacht von Lehrern, ggf. zusammen mit Schülern.

Für Schüler ab dem 10. Jahrgang findet einmal im Monat eine Morgenandacht von 9:00 Uhr bis 9:15 Uhr statt. Die Teilnahme ist freiwillig, Lehrer können teilnehmen, soweit sie in dieser Zeit keine Unterrichtsverpflichtung haben bzw. kein Aufsichtsproblem entsteht.